

Grundsätze zur Entlassung von Deponien aus der Nachsorge

Dipl.-Ing. Falk Fabian

REFERAT 35 - Kreislaufwirtschaft, Chemikaliensicherheit



Baden-Württemberg

Dipl.-Ing. F. Fabian (LUBW – Ref. 35)
„Grundsätze zur Entlassung von Deponien
aus der Nachsorge“

LUBW - Kolloquium 2019 Kreislaufwirtschaft
Karlsruhe, den 14.02.2019

Deponie als Abfallanlage

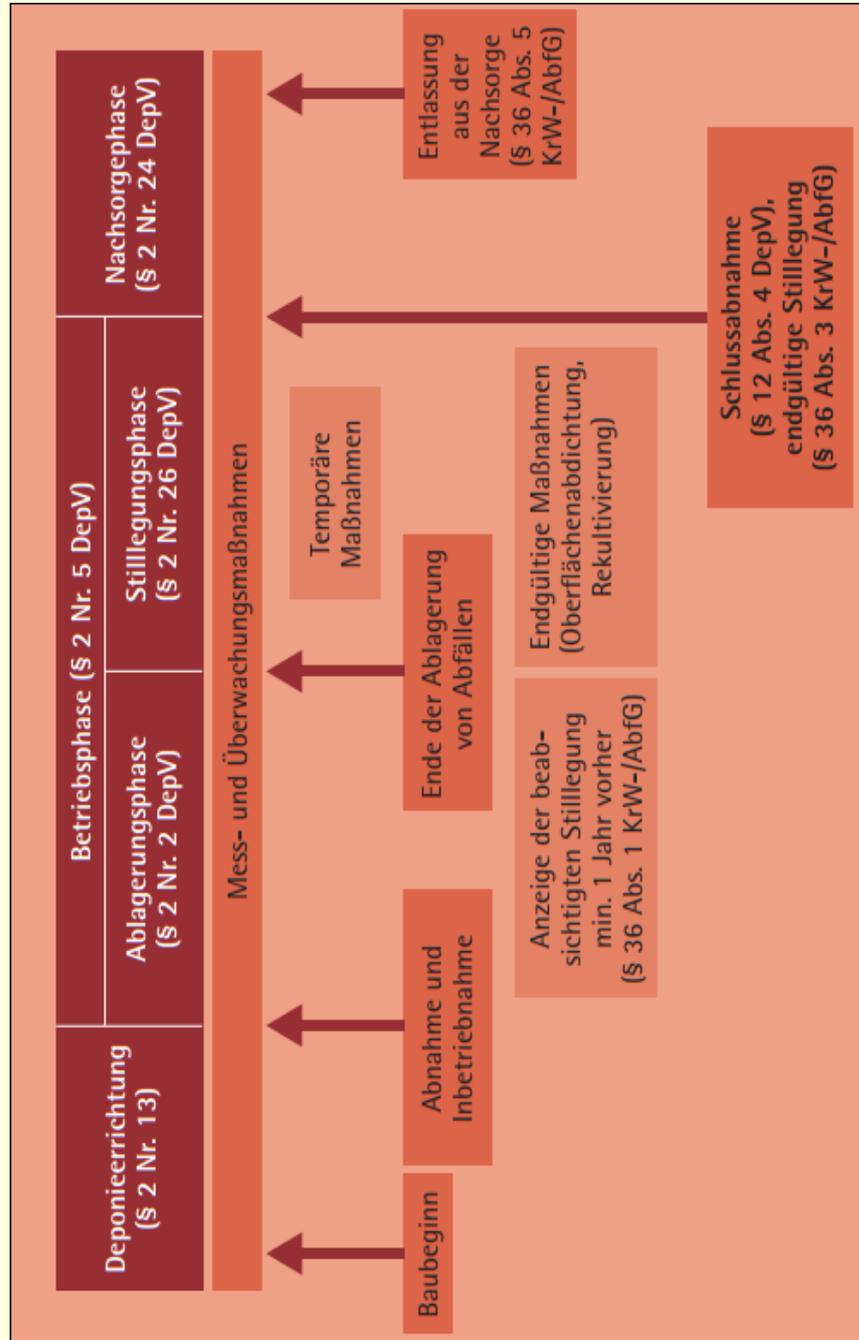
- „Deponie“ als Systemanlage zur geordneten Abfallentsorgung
- dauerhafte Beseitigungsanlage als umweltverträgliche Schadstoffsene
(Zitat: „Es gibt Abfälle, die brennen nicht und die lösen sich auch nicht in Luft auf.“)
- Technisches Bauwerk mit umweltrelevanten Systemfunktionen
- Gesetzgeber hat nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Regelungen nach §§ 40, 43 und 44 KrWG erlassen, die Verpflichtungen und Rechte der Anlage Deponie regeln



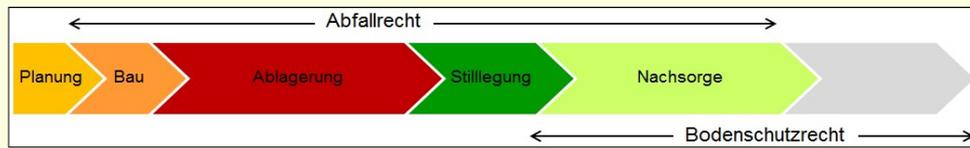
- **Errichtung und Betrieb**
 - **Stilllegung**
 - **Nachsorge**

Folie 2

Phasen einer Deponie nach Deponieverordnung



Rechtsregime der Deponiephasen



[Quelle: M. Tiedt, LANUV (2018)]

- Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase ist mit einem Wechsel des Rechtsregimes verbunden
- Für die Entlassung aus der Nachsorge muss festgestellt werden, dass von der Deponie keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeht.
- bodenschutzrechtliche Zugriffsmöglichkeit nur bei konkreter Gefahr
- Übergang vom Abfallrecht zum Bodenschutzrecht bewirkt ordnungsrechtliche „Lücke“

Folie 4

LU:W

Sanierungsmaßstäbe nach jeweiligem Rechtsregime



[Quelle: M. Tiedt, LANUV (2018)]

- Bis zur Entlassung aus der Nachsorge gelten für Sanierungsmaßnahmen und sonstige Vorkehrungen an der Deponie ausschließlich der Vorsorgegrundsatz und die Maßstäbe des Deponierechts
- Für Einwirkungen auf den Boden gelten ab der Nachsorgephase die Maßstäbe des Bodenschutzes
- Nach der Entlassung aus der Nachsorge gelten ausschließlich die Maßstäbe der Gefahrenabwehr aus dem Bodenschutzrecht

Folie 5

LU:W

Grundsätze zur Entlassung von Deponien aus der Nachsorge

- § 11 DepV:
 - (2) **Kommt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung**
 1. der **Prüfkriterien nach Anhang 5 Nummer 10** zu dem Schluss, dass aus dem Verhalten einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III
zukünftig keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, kann sie auf Antrag des Deponiebetreibers die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 12 aufheben und nach § 40 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den Abschluss der Nachsorgephase feststellen.



- (mehr oder weniger konkretisierte) Kriterien nach Anhang 5 DepV müssen uneingeschränkt erfüllt sein
- Differenzierung von Inertabfalldeponien (DK 0) zu DK I, II und III
- keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit

Fragestellung im Auftrag des ATA -> Ad-hoc Ausschuss zur Klärung von Grundsätzen

Folie 6



Grundsätze zur Entlassung von Deponien aus der Nachsorge

- Einjähriger LAGA Ad-hoc-Ausschuss des ATA (BMUB, Länder, UBA, LABO, LAWA) unter Obmannschaft Baden-Württemberg
- Erarbeitung „Grundsätze für die Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“ in Mai 2018 abgeschlossen
(Verabschiedung im ATA am 13.06.18 -> Beschluss LAGA zur Veröffentlichung als Handlungsempfehlung für den Vollzug in den Ländern im September 2018)
- Inhaltliche Kernpunkte:
 - grundsätzliche/systematische Ausschlussgründe
 - Abstrakte Kriterien gemäß Anhang 5 Nr. 10 DepV konkretisiert
 - „Regelung“ für Nachweis der dauerhaften Standsicherheit adaptiert
 - nicht deponiespezifische Unterhaltungs-, Kontroll- oder sonstige Erfordernisse stehen Entlassung nicht entgegen, wenn Erfüllung in geeigneter Weise gesichert

Folie 7



Überlegungen zu Grundsätzen / Kernpunkte

Grundlegende/Systematische Ausschlussgründe:

- Für eine Entscheidung über die Entlassung aus der Nachsorge zunächst prüfen, ob Ausschlussgründe bestehen. Ausschlussgründe sind z. B.:



- **dauerhaft erforderlicher Betrieb von Pumpen (z. B. Ableitung von Sicker- und Oberflächenwasser, Grundwasserstandsregulierung)**
- **nicht dauerhaft standsichere Böschungen**
- **technische Funktionsschichtenⁱ**
- **bauliche Anlagen auf der Deponieoberfläche (z. B. Photovoltaik-Anlagen)ⁱⁱ**

ⁱ techn. Funktionsschicht steht i.d.R. Entlassung aus der Nachsorge (Erfüllung des § 40 Abs. 2 Ziffer 1 KrWG i.V.m. Anhang 1 Nr. 2.3.2 Ziff. 3 DepV) entgegen, sofern nicht gewährleistet ist, dass nach Aufgabe der techn. Funktionsschicht eine Rekultivierungsschicht nach Anhang 1 Nr. 2.3.1 DepV hergestellt wird

ⁱⁱ Nutzung der rekultivierten Deponieoberfläche steht Entlassung aus der Nachsorge dann nicht entgegen, sofern die Funktion der Rekultivierungsschicht nach Anhang 1 Nr. 2.3.1 DepV gewährleistet

Folie 8



Überlegungen zu Grundsätzen / Kernpunkte

(Vollzugs)Konkretisierung der Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 10 DepV:

- Festlegung konkreter Orientierungswerte zur Beurteilung abstrakter Kriterien, z.B.:



- „Umsetzungs- oder Reaktionsvorgänge sowie biologische Abbauprozesse sind weitgehend abgeklungen“ (Kriterium Nr. 1) ist erfüllt, wenn Prüfkriterien Gasbildung (Nr. 2), Setzungen (Nr. 3), Sickerwassereinleitung (Nr. 7) und Sickerwasserversickerung/ Auslöseschwellen (Nr. 8) eingehalten werden
- Gasbildung/Gasemissionen (Nr. 2), erfüllt, wenn ausschließlich passive Entgasung mit ausreichender Restgasmethanoxidation (Flächenkonzentration < 10 ppm mittels FID)
- Setzungen (Nr. 3) eingehalten, wenn jährliche Setzungsbeträge langjährig ≤ 1 cm
- Funktionsfähiges OFAD-System (Nr. 4) eingehalten, wenn Kontrolle durch Betrachtung von Setzungsschäden, Bewertung des Wasserhaushaltes (Sickerwasserbilanzierung) und Bewuchssituation (inkl. Sicherstellung) keine Einschränkungen ableiten lassen.

Folie 9



Überlegungen zu Grundsätzen / Kernpunkte

Dauerhafte Standsicherheit (Kriterium Anhang 5 Ziffer 10 Nr. 5 DepV):

- Festlegung der Funktionserfüllung von Langzeitsicherungselementen (Deponieabdichtungssysteme durch den Stand der Technik (mind. 100 Jahre))
- Standsicherheit besitzt „höhere“ Maßgabe als vollumfängliche Funktionserfüllung

Ansatz:

„Vor Entlassung aus der Nachsorge ist Standsicherheit unter vorhandenen Bedingungen und unter Berücksichtigung einer Langzeitprognose qualifiziert nachzuweisen.“



- **Festlegung des Sicherheitsniveaus**
(keine oder geringere Sicherheitsfaktoren nach dem EC-Konzept)
- **Ansatz von tatsächlichen Wirkungsmechanismen**
(z. B. „Bewehrung durch Bewuchsbildung“, kein Ansatz von nicht dauerhaft beständigen Baustoffen auf Widerstandsseite, Versagensmechanismen)
- **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Langzeitprognose**
(Lastfallrisiko- und Versagensrisikobetrachtung)

Folie 10

LUBW

Innerhalb der Langzeitprognose sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen, die eine dauerhafte Standsicherheit beeinträchtigen könnten:

- Nachnutzung mit Einflüssen auf die Standsicherheit,
- Verwendung von Bauteilen aus synthetischen Werkstoffen mit begrenzter Langzeitbeständigkeit (Geokunststoffe),
- Stütz- und Spundwände, die für die dauerhafte Standsicherheit des Deponiekörpers erforderlich sind,
- Hohlräume im Deponiekörper,
- Veränderungen des Grundwasserstandes,
- Veränderungen im Untergrund (z. B. Bergsenkung),
- Einflüsse durch Veränderungen des Wassergehalts mineralischer Schichten,
- Unzureichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Entwässerungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems (z. B. durch Einwurzelungen oder Kolmation),
- Verdichtungshorizonte in der Rekultivierungsschicht (Stauhorizonte) und
- Einflüsse durch außergewöhnliche Naturereignisse (z. B. Erdbeben, Erdfälle, Hochwasser, Starkregen).

Folie 11

LUBW

Überlegungen zu Grundsätzen / Kernpunkte

(Vollzugs)Konkretisierung der Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 10 DepV:



- **Bauliche Einrichtungen (Nr. 6) eingehalten, wenn Rückbau erfolgt oder nicht deponiespezifische Nutzung und keiner besonderen Unterhaltung (z. B. Bewuchspflege, Entschlammung) hinaus bedürfen (Unterhaltung außerhalb des Abfallrechts gewährleistet)**
- **Prüfkriterium „Sickerwassereinleitung“ (Nr. 7), erfüllt, wenn Konzentrationswerte nach Anhang 51 Abschn. C Abs. 1 und Abschn. D Abs. 1 AbwV eingehalten und im Falle Direkteinleitung wasserrechtliche Erlaubnis vorliegend (Indirekteinleitung zulässig).**
- **Auslöseschwellen (Nr. 8) eingehalten, wenn Konzentrationswerte im ausreichenden Beobachtungszeitraum (mind. 5 Jahre) keine Besorgnis für eine Überschreitung (Trend) erwarten lassen.**
- **Kriterium „Faserhaltige Abfälle“ (Nr. 9) eingehalten, wenn Dokumentation über Menge, Art und Lage dieser Abfälle (gefährliche KMF) sichergestellt ist und Informationen in geeigneter Weise (z. B. Eintrag im Altlastenkataster) dauerhaft zur Verfügung stehen.**

Folie 12



Überlegungen zu Grundsätzen / Kernpunkte

Übergang des Rechtsregimes vom Abfallrecht zum Bodenschutzrecht:

- Wechsel vom Vorsorgemaßstab in Gefahrenabwehr als Handlungsermächtigung
- Techn. Faktum -> Dauerhafte Anlage/Bauwerk erfordert dauerhafte Kontroll- und Unterhaltungsmaßnahmen!

Ansatz:

„nicht deponiespezifische Kontroll- und Unterhaltungsmaßnahmen (keine besonderen, über das Maß einer üblichen Unterhaltung hinausgehende) stehen einer Entlassung nicht entgegen, wenn deren Erfüllung außerhalb abfallrechtlicher Verpflichtungen gewährleistet wird.“



- **Erfassung im Kataster notwendig (Nutzungsbeschränkungen)**
- **Verkehrssicherungspflichten (BGB) decken nicht deponie-spezifische Unterhaltungsmaßnahmen nicht ausreichend ab**
- **Öffentlich-rechtliche Verträge können ein Instrument sein**
- **rechtliche Befugnisse analog „gesicherte Altlast“ schaffen**

Folie 13



Gemäß den Ausführungen in Nr. 3 sind i. d. R. folgende nicht deponiespezifische Kontroll- und Unterhaltungsmaßnahmen oder sonstige Aspekte auch nach der Entlassung aus der Nachsorge erforderlich, die einer Entlassung aus der Nachsorge nicht entgegenstehen, wenn deren Erfüllung in geeigneter Weise gesichert ist:

- Bewuchspflege

- 12 -

Arbeitspapier „Grundsätze zur Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“ (Mai 2018)

- Kontrollbegehungen
- Kontrolle und Pflege von oberflächigen Entwässerungseinrichtungen
- geordnete Ableitung von Sicker- und Oberflächenwasser (z. B. wasserrechtliche Erlaubnisse, Einleitgenehmigungen)
- Nutzungsbeschränkungen

Folie 14

LUBW

Maßgaben im Rahmen der behördlichen Entscheidung

Übergang Rechtsregime i.V.m. Sicherstellung der „Verpflichtungen“ zur Gewährleistung des Schutzmaßstabes „... auch zukünftig keine Gefährdungen...“

- Wegfall der abfallrechtlichen Bündelungs-/Konzentrationswirkung
- ggf. Wechsel vom Verpflichteten (Grundstückseigentümer nicht identisch mit Deponiebetreiber)

- 
- **Übertragung von wasserrechtlicher Erlaubnis, z.B. auf Grundstückseigentümer (Antragstellung erforderlich)**
 - **Behördliche Prüfung im Rahmen der Entscheidung über Sicherstellung notwendiger Verpflichtungsregelungen (nicht deponiespezifische Unterhaltungs- und Kontrollpflichten) über die Nachsorge hinaus**
 - **Öffentlich-rechtliche Verträge als Verpflichtungserklärung mit Beteiligung der zuständigen/betroffenen Behörden**

Folie 15

LUBW

Maßgaben im Rahmen der behördlichen Entscheidung

Zu unterscheiden ist dabei zwischen Nebenbestimmungen der abfallrechtlichen Deponiezulassung auf Grundlage abfallrechtlicher Vorschriften und Rechten oder Verpflichtungen aus anderen Rechtsbereichen, z. B. Wasser-, Bau- oder Naturschutzrecht, die im Rahmen einer Deponiezulassung konzentriert worden sind. Dies könnte z. B. eine wasserrechtliche Erlaubnis sein. Die Erlaubnis berechtigt zur Nutzung eines Gewässers oder des gemeindlichen Kanalnetzes und ist in der Regel nicht aufzuheben, da der Grund für diese Nutzung, deren Erfordernis sowie die Zulassungsvoraussetzungen i. d. R. weiterhin vorliegen.

Soll die wasserrechtliche Erlaubnis allerdings für einen anderen als den bisherigen Inhaber der Planfeststellung gelten, z. B. für den nicht identischen Grundstückseigentümer, bedarf es einer Übertragung der Erlaubnis. Die Übertragung ist im Rahmen des Verfahrens zur Entlassung aus der Nachsorge sicherzustellen.

Durch die im Fall der Entlassung aus der Nachsorge verbundene dauerhafte oder zumindest langfristige Einleitung sollte geprüft werden, ob die wasserrechtliche Erlaubnis unbefristet erteilt werden kann.

Grundsätzlich müssen die zuständigen Behörden prüfen, ob über den Zeitpunkt der Entlassung aus der Nachsorge hinaus Pflichten gegenüber dem Grundstückseigentümer direkt oder gegenüber dem Deponiebetreiber oder seinem Rechtsnachfolger fest- bzw. durchzusetzen sind. Daher ist vor der Entscheidung über die Entlassung aus der Nachsorge sicherzustellen, dass die notwendigen Regelungen getroffen wurden.



Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit



Baden-Württemberg